

§ 1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB bezeichnet) gelten für sämtliche bestehenden und zukünftigen Leistungen / Aufträgen zwischen den Vertragspartnern Fa. Seligmann und dem Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen Dritter werden nicht anerkannt.

§ 2 Lieferungen, Leistungen, Terminvereinbarung,

Die Voraussetzung für die Erfüllung der Leistungen ist, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig nachkommt. Die Leistungspflichten ruhen, solange der Auftraggeber seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat Angaben und Dokumente, welche zur Erstellung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, sind unverzüglich an Fa. Seligmann zu leiten. Der Auftraggeber verpflichtet sich alle Angaben, insbesondere Angaben zum Gebäude welche für die energetische Berechnung notwendig sind, nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Erstellte Berichte und Zwischenberichte werden vom Auftraggeber auf Richtigkeit geprüft. Kommt Fa. Seligmann mit der Leistungspflicht in Verzug, kann der Auftraggeber entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

§ 3 Terminvereinbarung

Über die Termine für die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten setzt Fa. Seligmann den Auftraggeber frühzeitig wahlweise schriftlich (z.B. E-Mail), telefonisch oder persönlich in Kenntnis. Terminwünsche des Auftraggebers werden soweit als möglich berücksichtigt. Terminwünsche, die bei Fa. Seligmann zu erhöhten Aufwand führen, werden bei Arbeiten Montag - Freitag von 18.00 bis 6.00 Uhr plus 30,- € pro angefangene Stunde, Samstags + Sonntags plus 50,- € pro angefangene Stunde (jeweils zuzüglich MwSt.), gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Auftraggeber sichert Fa. Seligmann zur Durchführung der Arbeit sicheren, ungehinderten und freien Zugang zu den betreffenden Anlagen und Einrichtungen zu. Im Verhinderungsfall ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich, mindestens jedoch einen vollen Werktag vor der Leistungserbringung, Fa. Seligmann zu informieren. Bei Unterbleiben der Information, hat der Auftraggeber die Kosten (Wegepauschale) bei erfolgloser Terminwahrnehmung durch Fa. Seligmann zu tragen wenn der Auftraggeber die unterbliebene Terminabsage zu vertreten hat.

§ 5 Vergütung

Alle genannten Preise sind Endkundenpreise in Euro und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von z.Zt.19 %. Grundlage für die Berechnung der Leistungen ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültige Preisliste, sofern nichts anderes vereinbart ist. Nicht in der Preisliste aufgeführte oder vereinbarte Preise sind freibleibend und werden mit dem gültigen Stundenpreis berechnet. Die Feuerstättenschau, Ersatzvornahme bei Fristüberschreitung im Feuerstättenbescheid festgelegter Zeitpunkte und der Erlass des Feuerstättenbescheides, sowie die Abnahmetätigkeiten (hoheitliche Tätigkeiten), gehören nicht zum Bestandteil der Vergütungsvereinbarung. Die Vergütung ist sofort nach Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung des in Rechnung genannten Zahlungsziels steht Fa. Seligmann ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt. Bei Neuerhalt oder Änderung des bestehenden Feuerstättenbescheides, der Grundlage der Leistungen nach § 2 ist, kann Fa. Seligmann dem Auftraggeber eine neue Vergütung im Sinne des anbieten. Nimmt der Auftragnehmer das Angebot der neuen Leistung an, wird die neue Vergütung Bestandteil des Auftrages.

§ 6 Hindernisse, Unmöglichkeit, Verzug

Fa. Seligmann kommt mit seinen Leistungen nur in Verzug, wenn vertraglich bestimmte Fertigstellungstermine aufgeführt sind und Fa. Seligmann die Verzögerungen zu verschulden hat. Ereignisse, welche die Arbeiten von Fa. Seligmann vorübergehend unmöglich machen bzw. bei Vertragsabschluss nicht absehbar waren, sind als Gründe für schuldhafte Verzug ausgeschlossen. Dies ist beispielsweise auch der Fall, wenn der für das Projekt vorgesehene Partner/Berater ausfällt. Grundlegend ist, dass genannte Gründe nicht rechtswidrig oder von Fa. Seligmann selbst verursacht worden sind. Ist das Leistungshindernis zeitlich begrenzt, so ist Fa. Seligmann dazu berechtigt, die Auftragsdauer im Rahmen der zeitlichen Begrenzung aufzuschieben. Wird jedoch die Erbringung der Leistung für Fa. Seligmann kontinuierlich unmöglich, so ist Fa. Seligmann von der Leistungserbringung befreit.

§ 7 Haftung

Fa. Seligmann, sein Vertreter und Erfüllungsgehilfe haften für Sach- und Vermögensschäden, insbesondere auch für Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) nur im grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Falle. Die Haftung Der Fa. Seligmann bezüglich Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen des Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Davon unberührt bleibt die Haftung für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftraggebers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch eine unterlassene Mitwirkungshandlung oder Mitwirkungspflicht des Auftraggebers entstanden ist.

§ 8 Datenschutz

Fa. Seligmann erhebt, speichert oder verarbeitet die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten nur zur Durchführung des vorliegenden Auftrages oder lässt diese verarbeiten. Die Daten werden gelöscht sobald ihre Kenntnis für den zugrundeliegenden Vertrag oder künftige Verträge nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach einem Jahr. Soweit handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, kann die Dauer der Speicherung bestimmter Daten bis zu zehn Jahre betragen. Bei der Einschaltung Dritter der Auftragnehmer dieselben Pflichten dem Unterauftragnehmer entsprechend auferlegen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte ein wesentlicher nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen AGB ist der Geschäftssitz der Fa. Seligmann sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.